

Liebe Schwestern und Brüder,
am letzten Montag (25.04.2022) hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern den Beschluss zur Feststellung einer epidemischen Lage aufgrund der deutlich entspannten Corona-Lage nicht verlängert. Damit entfallen automatisch die bisherigen Hotspot-Regelungen in der Corona Landesverordnung und es gelten nur noch die nach dem Infektionsschutzgesetz zulässigen Basisschutzmaßnahmen. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Greifswald vom letzten Freitag (22.04.2022) ist damit auch berücksichtigt.

Aus Sicht des Gerichtes wurde insbesondere der Landtagsbeschluss vom 24.03.2022 (DS 8/538) zur Feststellung des § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kritisiert, da er nicht hinreichend detailliert und regional aufgeschlüsselt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage mit einer Überlastung der Krankenhauskapazitäten dargelegt. Aus diesem Grund wurde die sich darauf beziehende sog. „Hotspot-Regelung“ und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen in der Corona-Landesverordnung zum Teil außer Vollzug gesetzt.

Nachdem dadurch bereits seit dem letzten Wochenende in vielen Einrichtungen bzw. bei vielen Angeboten keine Masken- und Testpflichten mehr besteht, entfallen ab dem 28. April auch die übrigen Masken- und Testpflichten. Dazu gehören die Testpflicht für Ungeimpfte bei der Anreise in Hotels, die 2G-Plus-Regelung in Diskotheken und Clubs sowie die Maskenpflicht in Kinos, Theatern und Museen.

Nach Auslaufen der Hotspot-Regelungen verbleiben ab dem 28. April aber als Basis-Schutzmaßnahmen:

- **die Maskenpflicht im ÖPNV**
- **die Maskenpflicht für Besucher/innen in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen (sofern vulnerable Gruppen gefährdet sind)**
- **3G-Testverpflichtungen u.a. für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern und voll- bzw. teilstationären Pflegeeinrichtungen**

Wichtig bleibt die gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb gibt es die **Empfehlung**, in Innenbereichen und vor allem dort, wo Abstände nicht eingehalten werden und sich vulnerable Gruppen aufhalten, weiterhin eine Maske zu tragen.

Bereits mit der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes vom 20.03.2022 wurde auch die **3G-Regelung am Arbeitsplatz aufgehoben**. Die Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen Tests für nicht geimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitsgeber ist damit entfallen.

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern
Kirchenrat Markus Wiechert
Münzstraße 8-10
19055 Schwerin